

## GEWERBERECHT – G71

Stand: September 2015

Ihr Ansprechpartner  
Ass. Thomas Teschner  
E-Mail  
thomas.teschnerl@saarland.ihk.de

Tel.  
(0681) 9520-200

Fax  
(0681) 9520-690

# Einreise- und Aufenthaltserlaubnis für Ausländer (Nicht-EU-Bürger)

Wenn Sie kein Staatsbürger der EU, der EWR oder der Schweiz sind, brauchen Sie als selbstständig Erwerbstätiger für Ihre Einreise und ihren Aufenthalt in Deutschland eine Gestattung. Für diese Gestattung kommen folgende Aufenthaltstitel in Frage:

1. Visum
2. Aufenthaltserlaubnis
3. Niederlassungserlaubnis
4. Blaue Karte EU
5. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

## 1. Visum

Alle Ausländer, die für die **Einreise** in die Bundesrepublik Deutschland ein Visum benötigen, brauchen auch für den **Aufenthalt** in Deutschland grundsätzlich ein Visum. Für Besuchsaufenthalte bis zu drei Monaten pro Halbjahr benötigen Angehörige derjenigen Staaten kein Visum, für die die Europäische Gemeinschaft die Visumpflicht aufgehoben hat. Auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes unter [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de) kann die **aktuelle Staatenliste zur Visumpflicht bzw. -freiheit** für die Bundesrepublik Deutschland eingesehen werden.

Für die Visumerteilung sind die **Botschaften und Generalkonsulate (Auslandsvertretungen) der Bundesrepublik Deutschland** verantwortlich. Der Visumantrag soll bei der Auslandsvertretung im **Heimatland** bzw. in dem **Land, wo der Antragsteller** seinen gewöhnlichen **Aufenthalt** oder seinen Wohnsitz hat, gestellt werden. Die Erteilung eines Visums setzt in der Regel voraus, dass:

- die Identität und die Passpflicht geklärt ist,
- der Lebensunterhalt gesichert ist,
- kein Ausweisungsgrund vorliegt und

- soweit kein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel besteht, der Aufenthalt nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet.

Die Gebühr für die Erteilung eines Visums beträgt zurzeit 60,00 €.

- **Transitvisum**

Für die Durchreisen gibt es ein Transitvisum.

- **Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte**

Ausländer, die sich **kurzfristig - bis zu drei Monaten** - im Bundesgebiet aufhalten möchten, benötigen im Regelfall ein sogenanntes **Schengen-Visum**. Dieses berechtigt ebenfalls zur Einreise in die folgenden EU-Mitgliedsstaaten: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn sowie Island, Norwegen und die Schweiz. Teilweise berechtigt das Schengen-Visum zudem zur Einreise in die Länder Bulgarien, Rumänien und Zypern. Kroatien hat einen Beitrittsantrag zum Schengen-Raum im Juli 2015 gestellt und plant, sechs Monate nach Übergabe des Antrags dem Schengen-Raum beizutreten.

Zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt das Schengen-Visum nicht. Lediglich einzelne Beschäftigungen, die nicht erlaubnispflichtig sind, wie etwa wissenschaftliche, journalistische Tätigkeiten von Personen, die für einen Auftraggeber mit Sitz im Ausland Besprechungen oder Verhandlungen im Inland führen, Verträge schließen oder Waren, die für die Ausfuhr bestimmt sind, einkaufen sollen, können mit einem Schengen-Visum ausgeübt werden.

Das Visum für kurzfristige Aufenthalte kann **auch für mehrere Aufenthalte** mit einem **Gültigkeitszeitraum bis zu fünf Jahren** erteilt werden. Achtung: Der Aufenthaltszeitraum von jeweils drei Monaten darf innerhalb einer Frist von sechs Monaten von der Erst-Einreise an nicht überschritten werden.

Ein solches Visum benötigen meist **ausländische Geschäftspartner deutscher Unternehmen**. Üblicherweise verlangen die deutschen Auslandsvertretungen ein **Einladungsschreiben** des deutschen Geschäftspartners. Ein solches Einladungsschreiben sollte Angaben über die Besuchsanschrift, den Zeitraum sowie den Zweck des Aufenthaltes enthalten.

Das **Visum ist sechs Monate gültig** und berechtigt zu einem **Aufenthalt von drei Monaten ab dem Tag der Einreise, wenn die** Erteilungsvoraussetzungen des „Schengener Durchführungsübereinkommens“ und die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften erfüllt sind. Insbesondere müssen dargelegt werden:

- die Nachvollziehbarkeit des Zwecks der Einreise nach Deutschland,
- die Finanzierung des Lebensunterhalts und der Reisekosten aus eigenem Vermögen oder eigenem Einkommen,
- die Bereitschaft zur Ausreise aus dem Schengen-Raum vor Ablauf des Visums,

- die Inhaberschaft einer im Schengen-Raum gültigen Reisekrankenversicherung (Mindestdeckung 30.000 €).

Ist die Gültigkeitsdauer von sechs Monaten noch nicht ausgeschöpft, kann das Visum innerhalb dieser sechs Monate um drei Monate verlängert werden.

- **Nationales Visum für Deutschland**

Für einen Aufenthalt von **mehr als drei Monaten Dauer** ist ein **nationales Visum** zu beantragen, das nur für die **Bundesrepublik Deutschland** gilt. Das Visum kann mit Bedingungen erteilt und verlängert werden. Es kann auch nachträglich mit Auflagen, z.B. einer räumlichen Beschränkung, verbunden werden. Das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt muss grundsätzlich **vor der Einreise** bei der **zuständigen Auslandsvertretung** beantragt werden. Es bedarf grundsätzlich der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland. Zuständig ist die Ausländerbehörde des Ortes, an dem der Ausländer seinen Wohnsitz nehmen wird. Visa, die zur **Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigen**, bedürfen oftmals nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde, was zu einer Beschleunigung des Visum-Verfahrens in diesen Fällen führt.

## 2. Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein **befristeter Aufenthaltstitel**. Für einen **längeren Aufenthalt in Deutschland** müssen ausländische Personen **nach der Einreise**, die abhängig von der Staatsangehörigkeit, dem Zweck und der Dauer des beabsichtigten Aufenthalts entweder **mit oder ohne Visum** erfolgt ist, bei der Ausländerbehörde eine **Aufenthaltserlaubnis beantragen**. Den Antrag erhalten Sie bei der Ausländerbehörde, die auch Auskunft über die weiter erforderlichen Unterlagen gibt. Der Antrag ist im Internet eingestellt unter [www.buergerdienste-saar.de](http://www.buergerdienste-saar.de), Rubrik Themenbereiche → Ausländische Mitbürger → Ausländer in Deutschland.

Hiervon ausgenommen sind EU-Unionsbürger, EWR-Staatsangehörige sowie Staatsangehörige der Schweiz, Staatsangehörige Australiens, Israels, Japans, Kanadas, Neuseelands, der Republik Korea und der Vereinigten Staaten von Amerika. Sie können die Aufenthaltserlaubnis auch nach der Einreise in Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Für alle anderen Staatsangehörige gilt: Die Aufenthaltserlaubnis für einen längerfristigen Aufenthalt muss grundsätzlich **vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragt werden**.

Eine Aufenthaltserlaubnis stellt einen **befristeten Aufenthaltstitel** dar, der zum Zwecke der Ausbildung, der Erwerbstätigkeit, wegen familiärer Gründe und aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden kann. Die Befristung wird unter Berücksichtigung des beabsichtigten **Aufenthaltszwecks** vorgenommen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass der Lebensunterhalt des Ausländers in Deutschland gesichert ist und er die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis maßgeblichen Angaben bereits im **Visumantrag** gemacht hat. Schließlich darf der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen oder gefährden. Die **Aufenthaltserlaubnis** kann mit **Bedingungen** erteilt und verlängert werden. Sie kann **auch nachträglich** mit **Auflagen**, insbesondere einer räumlichen Beschränkung, verbunden werden.

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist eingestellt unter [www.buergerdienste-saar.de](http://www.buergerdienste-saar.de), Rubrik Themenbereiche → Ausländische Mitbürger → Ausländer in Deutschland.

### 3. Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis wird immer **unbefristet** und **auflagenfrei** erteilt. Sie berechtigt zur Ausübung einer **Erwerbstätigkeit** und kann nur in den durch **das Aufenthaltsgesetz** ausdrücklich zugelassenen Fällen mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Eine Niederlassungserlaubnis wird in der Regel erteilt, wenn ein **Ausländer mindestens fünf Jahre eine Aufenthaltserlaubnis** besitzt, mindestens fünf Jahre in eine Rentenversicherung eingezahlt hat, nicht vorbestraft ist, ihm die Erwerbstätigkeit erlaubt ist, sein Lebensunterhalt gesichert ist und er für sich und seine Familienangehörigen über ausreichenden Wohnraum verfügt. Zudem muss er über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Die Niederlassungserlaubnis kann einem **selbstständig tätigen Ausländer**, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG besitzt, auch **schon nach drei Jahren** erteilt werden, wenn er seine geschäftliche Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und sein Lebensunterhalt nachhaltig gesichert ist.

Die Blue Card EU-Inhaber erhalten eine Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren, wenn ihr Arbeitsverhältnis fortbesteht. Wenn sie deutsche Sprachkenntnisse der Stufe B 1 nachweisen, kann die Niederlassungserlaubnis bereits nach zwei Jahren erteilt werden. Diese Frist kann auf 15 Monate verkürzt werden aufgrund der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung.

Der Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist eingestellt unter [www.buergerdienste-saar.de](http://www.buergerdienste-saar.de), Rubrik Themenbereiche → Ausländische Mitbürger → Ausländer in Deutschland.

### 4. Blaue Karte EU

Mit der „**Blauen Karte EU**“ steht ein **Aufenthaltstitel für bis zu vier Jahren** zur Verfügung, der qualifizierte ausländische Arbeitnehmer, die nicht der EU angehören, deutschen Arbeitnehmern gleichstellen soll.

Mit dem am 1. August 2012 eingeführten neuen Aufenthaltstitel, auch „Blue Card EU“ genannt, wurden die Vorgaben der europäischen Hochqualifizierten-Richtlinie umgesetzt, um den **Zuzug von hochqualifizierten Fachkräften** zu erleichtern. Für den Erwerb der Blauen Karte EU ist neben einem Hochschulabschluss ein Arbeitsverhältnis erforderlich, mit dem ein Bruttojahresgehalt von mindestens 46.400,00 € erzielt wird. Für Hochqualifizierte in Mangelberufen (Ingenieure, akademische und vergleichbare Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Ärzte) gilt eine Gehaltsgrenze von 36.192,00 €. Die Blue Card EU wird auf höchstens vier Jahre befristet ausgestellt. Der Antrag ist eingestellt unter [www.buergerdienste-saar.de](http://www.buergerdienste-saar.de) in der Rubrik „Themenbereich Ausländische Mitbürger“, Ausländer in Deutschland.

Zum **1. Juli 2013** trat die **Beschäftigungsverordnung** in Kraft. Darin wird unter anderem der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Personen aus Nicht-EU-Staaten erleichtert. Die Verordnung ermöglicht Menschen mit qualifizierter Berufsausbildung neue Wege der Zuwanderung nach Deutschland. Die betroffenen Personen brauchen eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und ihr Berufsabschluss muss mit einem deutschen Berufsabschluss gleichwertig sein. Hinzukommen muss, dass der Beruf zu den Mangelberufen in Deutschland gehört. Welche Berufe das sind, ist unter [www.zav.de](http://www.zav.de) unter dem Stichwort „Positivliste“ veröffentlicht.

Zum **11.11.2014** trat die **Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung** in Kraft. Diese gilt befristet für drei Jahre. Nach der Neuregelung können Asylsuchende und Geduldete, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Ablauf von 15 Monaten ohne vorherige Vorrangprüfung (d. h. ohne Prüfung der allgemeinen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und ohne Prüfung, ob bevorrechtigte Bewerber vorhanden sind), gestattet bekommen. Mehr Informationen → Infoblatt **G79** „Zugang zum Arbeitsmarkt von Asylsuchenden und Geduldeten“, Kennzahl **1980**.

Der Antrag auf Erteilung einer „Blauen Karte EU“ ist eingestellt unter [www.buergerdienste-saar.de](http://www.buergerdienste-saar.de), Rubrik Themenbereiche → Ausländische Mitbürger → Ausländer in Deutschland.

## **5. Erlaubnis zum Daueraufenthalt -EG**

Mit der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG soll die innereuropäische Mobilität verbessert werden. Sie ist ein **unbefristeter Aufenthaltstitel** und berechtigt zur Ausübung einer **Erwerbstätigkeit**. Die Erlaubnis bringt daneben Erleichterungen in fast allen EU-Ländern, sich dort niederzulassen. Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ist, dass der Ausländer sich **mindestens seit fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland** aufhält, sein Lebensunterhalt und derjenige seiner Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, gesichert ist und er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt. Außerdem dürfen keine Gründe der öffentlichen Ordnung der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen und der Ausländer muss über ausreichend Wohnraum für sich und seine mit ihm in familiärer Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügen.

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*